

Explosionsschutz

TRBS 2152 Teil 3 veröffentlicht



Explosionsschutzregeln, damit so etwas nicht passiert: durch Schweißarbeiten am Tankauflieger eines Lastwagens hatten sich in einer Werkstatt rund 1000 Liter einer brennbaren Flüssigkeit entzündet.

Eine neue Technische Regel für Betriebssicherheit für gefährliche explosionsfähige Atmosphären hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA veröffentlicht. Die TRBS 2152 Teil 3 konkretisiert die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären

in Folge des Wirksamwerdens von Zündquellen.

Ferner findet sie Anwendung bei der Ermittlung der hierfür relevanten Inhalte des Explosionsschutzdokuments nach § 6 BetrSichV.

Die Technische Regel wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 77 vom 20. November, Seite 1583.

www.baua.de

SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN

Internationaler Transport eines Lithium-Ionen-Akkumulators

Frage:
Wie wird der Transport von Asien nach Europa via Schiff oder Flugzeug eines Lithium-Ionen Akkumulators für ein Elektroauto gehandhabt?

Die normalen Vorschriften UN 3480, PI 965 etc. kommen hier wahrscheinlich nicht zur Anwendung, da das zulässige Gewicht überschritten wird. So ein Akkumulator einen Elektroautos

wiegt circa 200-400 Kilogramm. Gibt es dort Sonderregelungen?

Antwort: Ein Transport solcher Batterien geht nur mit Genehmigung der Behörden des Absenderstaates. Dies ist geregelt in der Sonderbestimmung A99 in Abschnitt 4.4 des IATA-DGR-Handbuchs. Voraussetzung ist jedoch, dass bereits ein Nachweis eines erfolgreich bestandenen UN-Tests vorliegt.

ONLINE-FRAGE

● Freistellung für Rettungsmittel wie Rettungswesten

Ist bei Rettungsmitteln (UN 2990 oder 3072) wie Rettungswesten mit nur einem enthaltenen gefährlichen Gut (Kohlendioxid in kleinen Patronen) die Nutzung der für Gaspatronen bzw. Kohlendioxid (UN 2037 bzw. UN 1013) existierenden Freistellungen gemäß Sondervorschriften 191 bzw. 653 nach ADR möglich?



Abgegebene
Stimmen: 45

Antwort: Wohl instinktiv wird ein Gefahrgutbeauftragter bei dieser Frage überwiegend zum „nein“ greifen ... und ist damit ausnahmsweise restriktiver als die zuständige Behörde. Denn das BMVBS hat in einem Schreiben vom 19.08.2009 hierzu folgende Rechtsauffassung vertreten:

„Gemäß 2.2.9.1.8 ADR umfassen die Rettungsmittel der Klasse 9 alle solchen Gegenstände, die den Bestimmungen der Sondervorschrift (SV) 296 unterfallen. Diese enthält eine beispielhafte Aufzählung von Gegenständen und Ausrüstungen, die als Rettungsmittel anzusehen sind. Darunter sind auch Rettungs-



Rettungswesten.

westen zu subsumieren, die gefährliche Güter enthalten. Solche Rettungsmittel sind der UN-Nummer 2990 oder 3072 zuzuordnen und unter Einhaltung der jeweils anzuwendenden Vorschriften zu befördern. Dies gilt insbesondere für Rettungsmittel, die verschiedene der in SV 296 aufgeführten gefährlichen Güter enthalten.

Enthalten die Rettungsmittel nur ein gefährliches Gut, so kann geprüft werden, ob für das gefährliche Gut vereinfachende Vorschriften oder Freistellungen anwendbar sind.

Enthalten Rettungswesten z.B. nur Stickstoff oder Kohlendioxid in Patronen, so kann die Freistellung für Patronen bis 50 ml Fassungsraum gemäß UN-Nummer 2037 in Verbindung mit SV 191 angewendet werden.

Für kleine Gefäße bis 500 ml mit Kohlendioxid der UN-Nummer 1013 kann die Freistellung gemäß SV 653 genutzt werden.

Denn wenn für solche kleinen Gefäße mit einem bestimmten gefährlichen Gut eine Freistellung anwendbar ist, dann kann das Einsetzen eines solchen kleinen Gefäßes in eine Rettungsweste keine verschärfende Anwendung der Vorschriften z.B. mit einer Forderung nach Einstufung in die UN-Nummern 2990 oder 3072 begründen.

Diese Aussagen beziehen sich nur auf die Beförderung im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr. Im See- und Luftverkehr gelten andere Regelungen insbesondere für die Freistellung bestimmter gefährlicher Güter.“

Damit werden unter Beachtung des Schutzziels sinnvolle Erleichterungen ermöglicht.

KURZMELDUNGEN

● **RID 2/2009 und M205**

Das Verkehrsblatt Nr. 23 vom 15.12.2009 hat die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Multilateralen Sondervereinbarung RID 2/2009 und der Multilateralen Vereinbarung M205 veröffentlicht. Es geht um die Abweichung des Absatzes 1.1.4.2.1 auf die Beförderung von Stoffen der Klasse 9, die nicht dem IMDG-Code oder den Technischen Anweisungen der ICAO unterliegen, in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt.

● **Lithiumbatterien**

Die IATA hat einen überarbeiteten Leitfadens für den Transport von Lithiumbatterien per Luftfracht veröffentlicht. Auf 30 Seiten wurde das Dokument auf den Stand der Herausgabe der IATA-DGR für 2010 gebracht.

Der Leitfaden umfasst unter anderem Definitionen, Klassifikationen, Sondervorschriften, besondere Anforderungen für den Versand in die USA und Verpackungsanweisungen. Unter www.gefahrgut-online.de, Rubrik „Fachinformationen“.

● **RSEB**

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat die Übernahme der im Verkehrsblatt veröffentlichten Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB) - RSEB mit einer Ausnahme bekanntgemacht. Bei der Ausnahme handelt es sich um eine Abweichung von der Anlage 7 des Buß- und Verwarnungsgeldkatalogs. www.gefahrgut-online.de, Rubrik „Fachinformationen“.

WEITERE INFOS
www.gefahrgut-online.de

Verkehrsträger

BAG: Gebeutelter Transportmarkt

Die globale Wirtschaftskrise im 1. Halbjahr 2009 hat zu einem beispiellosen Rückgang der Verkehrsnachfrage in Deutschland geführt. Zu diesem Ergebnis kommt das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) in der aktuellen Marktbeobachtung Herbst 2009. Im Vergleich zum 1. Halbjahr 2008 verringerte sich demnach die im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffgüterverkehr beförderte Gütermenge insgesamt um 16,6 Prozent, die Verkehrsleistung um 15,1 Prozent. Dabei verzeichneten alle Verkehrsträger im Vergleichszeitraum zweistellige prozentuale Mengen- und Leistungsrückgänge.



Hohe Laderaumüberkapazitäten sieht das BAG im Transportsektor.

Die rückläufige Industrieproduktion und die geringere Handelstätigkeit spiegeln sich sowohl im Binnenverkehr als auch im grenzüberschreitenden Verkehr wider. Besonders betroffen von der rückläufigen Verkehrsnachfrage zeigte sich der Schienengüterverkehr, der nach einem mehrjährigen Wachstum nun überproportionale Mengen- und Leistungsrückgänge zu verzeichnen hatte. In den letzten Monaten sei eine Stabilisierung des Güterverkehrsmarktes auf niedrigem Niveau erkennbar, eine durchgreifende Verbesserung zeichnet sich bislang nicht ab.

Infolge der erheblichen Verschlechterung der Auftrags- und Beschäftigungslage ist laut Erkenntnissen des Bundesamtes die Kapazitätsauslastung bei den deutschen Güterverkehrsunternehmen deutlich zurückgegangen.

Vor dem Hintergrund hoher Laderaumüberkapazitäten auf dem deutschen und europäischen Güterverkehrsmarkt habe der inter- und intramodale Preiswettbewerb um das verbleibende Beförderungsaufkommen spürbar an Intensität gewonnen. Insgesamt habe sich die wirtschaftliche Situation in weiten Teilen des Güterverkehrsgewerbes im bishe-

rigen Jahresverlauf erheblich verschlechtert.

Dieser Abwärtstrend zeigt sich im Bereich des Straßengüterverkehrs bereits in einer spürbaren Zunahme der Insolvenzverfahren und der Zahl der Betriebsaufgaben. Eine Vielzahl der Verkehrsunternehmen hat zudem auf die aktuelle Marktlage mit einer Stilllegung von Beförderungskapazitäten, der Einführung von Kurzarbeit sowie Personalentlassungen reagiert. Die Investitionsneigung hat laut BAG-Marktbeobachtung deutlich nachgelassen.

Im Bereich des Straßengüterverkehrs waren sowohl der ge-

werbliche Verkehr als auch der Werkverkehr von der wirtschaftlichen Entwicklung stark betroffen. Hohe Mengen- und Leistungsrückgänge zogen sich ausnahmslos durch alle Entfernungsbereiche. Besonders hoch fielen diese aufgrund der schwachen Baukonjunktur im Nahbereich aus. Die massiven Rückgänge des Außenhandels spiegeln sich in den Werten des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie den Aufkommensmengen an Halb- und Fertigwaren wider. Infolge der geringen Verkehrsnachfrage gingen im 1. Halbjahr 2009 die mautpflichtigen Fahrleistungen im Vergleich zum 1. Halbjahr 2008 um 15,4 Prozent zurück. Die Fahrleistungen mit umweltfreundlicheren Euro-5-Lkw haben laut BAG seit der Mautanpassung signifikant zugenommen und erreichten im 1. Halbjahr 2009 bereits einen Anteil von 46,4 Prozent an den gesamten mautpflichtigen Fahrleistungen in Deutschland. Insgesamt deutet die jüngere Entwicklung der mautpflichtigen Fahrleistungen auf eine Stabilisierung des Güterkraftverkehrsmarktes auf niedrigem Niveau hin.

Die erhebliche Verschlechterung der Auftrags- und Beschäftigungslage hat auf dem deutschen und europäischen Güterkraftverkehrsmarkt hohe Laderaumüberkapazitäten bedingt. Der Preiswettbewerb um das verbleibende Beförderungsaufkommen hat spürbar an Intensität gewonnen; insbesondere große Speditions- und Logistikunternehmen haben ihre Akquisitionsaktivitäten verstärkt. Sowohl bei nationalen als auch bei internationalen Beförderungen im Straßengüterverkehr waren im Verlauf des 1. Halbjahres 2009 Preisrückgänge im zweistelligen Prozentbereich zu beobachten.

FOTOS: DDP

GGBefG

Änderungen in Sicht

Zum 1. Januar 2010 treten die Änderungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) in Kraft.

Damit können auch Unternehmen, die Verpackungen, Beförderungsmittel und Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter herstellen, einführen und Inverkehrbringen im Rahmen des GGBefG jetzt unmittelbar in die Verantwortung genommen werden.



Diese Ergänzungen wurden erforderlich, weil in den Beförderungsvorschriften aller Ver-

kehrsträger zunehmend neue Regelungen für das Inverkehrbringen und zur Konformitäts-

Mit der neuen GGBefG werden neue Verantwortlichkeiten genannt.

bewertung von allen Arten von Gefahrgutumschließungen sowie zu deren gegenseitiger Anerkennung einfließen. Entsprechend wurde auch mit dem § 11 eine unmittelbare Strafvorschrift für den Verstoß gegen diese Vorschriften vorgesehen. In der Folge werden mit einer Änderungsverordnung die GGAV, GbV, OrtsdruckV und GGVSEB an diese Änderungen redaktionell angepasst.

REACH

Neuer Info-Service zu gefährlichen Stoffen

Die Serviceorganisation Dekra bietet einen neuen Dienst für Unternehmen, die sich mit der Chemikalienverordnung REACH auseinandersetzen müssen: Der Newsletter SVHC-News informiert über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den „Besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC)“.

Der neue Service ist ein Werkzeug für die REACH-Verantwortlichen in den Betrieben, um den Überblick über den Status der „substances of very high concern (SVHC)“ zu behalten. Der Dienst informiert bereits dann, wenn in einem EU-

Mitgliedsstaat geplant wird, einen Stoff für die Kandidatenliste vorzuschlagen.

Zu diesem frühen Zeitpunkt ist die Chance am besten, eine Ausnahme oder Zulassung für eine spezifische Verwendung zu erhalten. Dieser Zeitvorsprung erlaubt es den Firmen, frühzeitig strategische Entscheidungen zu treffen. Zum anderen enthält der Service aktuelle Listen über den SVHC-Status von Stoffen und über Termine.

Der Service wird zehn Mal im Jahr erscheinen und kann unter der Mailadresse reach@dekra.com bestellt werden.



SCHIENENVERKEHR

RID

Fehlerverzeichnisse veröffentlicht

Das Bundesgesetzblatt BGBL I, Nr. 35 vom 20. November 2009, hat auf 12 Seiten die Fehlerverzeichnisse 1 und 2 zur Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2007) veröffentlicht.

Ebenso wurden die zu den mit der 14. RID-Änderungsverordnung veröffentlichten Änderungen des RID auf



Vorschriften für den Gefahrguttransport auf der Schiene wurden aktualisiert.

Deutsch und auf Französisch veröffentlicht.



Besonders besorgniserregende Stoffe auf der Kandidatenliste für REACH.



STRASSENVERKEHR

UN-Modelregulations

16. Ausgabe veröffentlicht

Die UNECE hat die 16. Ausgabe der UN-Modellvorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter in Englisch und Französisch auf ihrer Seite zum Download bereitgestellt.

Die Empfehlungen der UN zum

regelkonformen Gefahrguttransport wird erfahrungsgemäß in die nächsten Überarbeitungen der einzelnen Vorschriftenwerke der einzelnen Verkehrsträger eingearbeitet.